

Aufhebung der organisatorischen Verbindung der Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf und Aufhebung der Dislozierung der Realschule plus zum Beginn des Schuljahres 2018/2019

Mit Organisationsverfügung der ADD Trier vom 05.07.2018 wurde dem Antrag des Landkreises Trier-Saarburg auf Aufhebung der organisatorischen Verbindung der Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf und der Aufhebung der Dislozierung der Realschule plus zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 entsprochen. Mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018 wird damit die Dislozierung der Realschule plus Kell am See/Zerf aufgehoben und die Realschule plus am Standort in Kell am See zusammengeführt. Zum Schuljahr 2018/2019 besuchen alle Schülerinnen und Schüler der Realschule plus die Schule am Standort in Kell am See. Das Raumangebot in Kell am See wird vom Landkreis Trier-Saarburg als Schulträger bedarfsgerecht erweitert. Die organisatorische Verbindung zwischen Grundschule und Realschule plus wird mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben. Die Grundschule mit Standort Zerf und die Realschule plus mit Standort Kell am See werden nach Aufhebung der organisatorischen Verbindung zum Schuljahr 2018/2019, dem 01.08.2018, als eigenständige Schulen weitergeführt. Nach Aufhebung der organisatorischen Verbindung zum Schuljahr 2018/2019 bleibt die Realschule plus als eigenständige Schule in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg. Die Schulträgerschaft der mit Wirkung vom 01.08.2018 eigenständigen Grundschule Zerf wird zu diesem Zeitpunkt auf die Verbandsgemeinde Kell am See übertragen.

Die ADD hat damit gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 80 1 Satz 1 mit Zustimmung beider Schulträger u.a. die Übertragung der Schulträgerschaft für eine bestehende Schule auf einen anderen Schulträger zum 01.08.2018 verfügt.

Nach § 80 Abs. 2 kann der neue Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Wird der Übergang von unbeweglichem Schulvermögen innerhalb der Frist nach Satz 1 verlangt, so geht es mit dem Ablauf dieser Frist an den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen.

Wenn der neue Schulträger den Eigentumsübergang fristgerecht verlangt hat, geht das unbewegliche Vermögen mit Ablauf der Frist kraft Gesetzes auf den neuen Schulträger über. Für die Übereignung des beweglichen Schulvermögens müssen die Erfordernisse der §§ 929 ff. BGB (Einigung und Übergabe oder Übergabeersatz) erfüllt sein. Liegen die Voraussetzungen des Übergangsanspruches des neuen Schulträgers vor, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die zum Eigentumsübergang notwendigen Erklärungen abzugeben und die dazu notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Der § 80 Abs. 8 Schulgesetz regelt allein den Übergang der Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals der Schulen auf den neuen Schulträger. Nach Maßgabe des § 74 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gehören zum kommunalen Personal das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen sowie die an Ganztagschulen außerunterrichtlich eingesetzten pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelung gilt darüber hinaus nur für die Anwendungsfälle des § 80 Abs. 3 Schulgesetz, d. h., für die Übertragung der Schulträgerschaft einer Realschule plus oder eines mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Realschule plus oder einer sonstigen Schule der Sekundarstufe I oder einer mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Schule der Sekundarstufe I, die Realschule plus wird, von einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt auf einen Landkreis.

Die Regelung verfolgt laut Gesetzesbegründung das Ziel, eine Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Gerade im öffentlichen Interesse soll das bisherige kommunale Personal die Aufgaben auch nach der Übertragung der Schulträgerschaft wahrnehmen und damit die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherstellen. Gerade in diesem Sinne und zu diesem Zweck gilt es darüber hinaus eine Benachteiligung bzw. Schlechterstellung der betroffenen Beschäftigten durch die Überleitung auf einen anderen Schulträger in Folge der Übertragung der Schulträgerschaft zu vermeiden.

Im vorliegenden Falle gehen somit die Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals der Grundschule nicht auf den neuen Schulträger Verbandsgemeinde Kell am See nach den Bestimmungen des Schulgesetzes über.

In Abstimmung mit Herrn Geschäftsbereichsleiter Rolf Rauland, (KV Trier-Saarburg) und mit Herrn Büroleiter Norbert Willems (VGV Kell am See) soll in den kommenden Monaten eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Kell am See betreffend die Übertragung der Schulträgerschaft und den Übergang des Schulvermögens der Grundschule Zerf ausgearbeitet und getroffen werden.

Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Vereinbarung sollen die nachfolgenden Regelungen zum Verwaltungsverfahren und zu den Kostenabrechnungen zwischen den beiden Schulträgern gelten.

Der Landkreis und die Verbandsgemeinde sind sich darüber einig, dass die Trägerschaft im Sinne der §§ 74 bis 77 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (Schulgesetz) an der Grundschule Zerf zum 01.08.2018 vom Landkreis Trier-Saarburg auf die Verbandsgemeinde Kell am See übergeht. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verbandsgemeinde Kell am See in alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Schulträgerschaft für die Grundschule in Zerf ergeben, ein.

Ab 01.08.2018 befindet sich die Grundschule in Zerf und die Realschule plus in Kell am See.

Die Übereignung des beweglichen und unbeweglichen Schulvermögens am Schulstandort in Zerf soll, soweit der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, bis zum 01.01.2019 erfolgen. Diesbezüglich wird auch auf die Regelungen des seinerzeit getroffenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 22.07.2010 verwiesen.

Der Landkreis verpflichtet sich, der Verbandsgemeinde den Gebrauch des gesamten mobilen und immobilien Schulvermögens im Sinne des § 88 Abs. 1 Schulgesetz der Grundschule Zerf ab dem 01.08.2018 zu überlassen.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten zu erstatten. Dies bezieht sich auf sämtliche Kosten des § 75 Abs. 2 des Schulgesetzes.

Es besteht die Bereitschaft der Verbandsgemeinde Kell am See das im Dienst des Landkreises Trier-Saarburg stehende kommunale Personal, welches am Standort Zerf eingesetzt ist, in den Dienst der Verbandsgemeinde zu übernehmen. Der Übergang ist zu vereinbaren. Bis zum Vollzug des Arbeitgeberwechsels erstattet die Verbandsgemeinde dem Landkreis die Personalkosten für den Einsatz des Personals im Schulsekretariat der Grundschule Zerf und für die Bewirtschaftung der Immobilie in Zerf (4 Reinigungskräfte und ein Hausmeister).

Die anfallenden Verwaltungstätigkeiten im Bezug auf die Grundschule Zerf werden vorerst noch von dem Landkreis Trier-Saarburg ausgeführt. Für die dem Landkreis anfallenden Verwaltungskosten im Bezug auf die Verwaltung der Grundschule und die Gebäudeteile der Grundschule in Zerf soll eine angemessene pauschale Vergütung vereinbart werden.

Für den Landkreis Trier-Saarburg
In Vertretung:


Joachim Christmann
Geschäftsbereichsleiter

Für die Verbandsgemeinde Kell am See
Im Auftrag:


Norbert Willems
Büroleiter